



Anmeldung für den Übertritt auf das Schuljahr 2025/26 (IORS / WS / MS)

Informationen für Lehrpersonen und Eltern der 6. PS

Rechtsgrundlage

Das Übertrittsverfahren wird aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen durchgeführt:

1. Für den Übertritt in die Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule gelten die Paragraphen 63 bis 83 in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSG; NG 312.11).
2. Die Aufnahme in die kantonale Mittelschule ist in den Paragraphen 1 bis 13 in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) geregelt.

Die Volksschulverordnung (VSV) sowie die Mittelschulverordnung (MSV) sind abrufbar unter https://gesetze.nw.ch/app/de/systematic/texts_of_law (Nidwaldner Gesetzessammlung).

Termine

Bis spätestens **31. Januar 2025** Die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson ist den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Bis spätestens **7. Februar 2025** Die Anmeldung ist der Lehrperson abgegeben. Diese leitet das Anmeldeformular unmittelbar an die Schulleitung bzw. die kantonale Mittelschule weiter.

Verfahren für die Anmeldung zur Integrierten Orientierungsschule bzw. Werkschule

1. Die Schulbehörde entscheidet bis zum 30. April 2025 über die Zuweisung in die Orientierungs- oder Werkschule. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden.
2. Schülerinnen und Schüler, die in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.0 nicht erreichen oder deren Beurteilung auf persönlichen Lernzielen beruht, sind der Werkschule zuzuweisen. Sie erhalten ein Notenzeugnis mit dem Vermerk Werkschule. Der Entscheid über die separate bzw. integrative Beschulung obliegt der Schulleitung. Gegen diesen Entscheid kann bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.
3. Für die Zuweisung zu den Niveaus in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch sind die entsprechenden Zeugnisnoten entscheidend. Die Zuweisung kann nicht angefochten werden.

4. Stimmt beim Schultyp (Orientierungs- oder Werkschule) die Anmeldung der Eltern nicht mit der Zuweisungsempfehlung der Lehrperson überein oder ist die Schulleitung mit der Zuweisungsempfehlung der Lehrperson und der Eltern nicht einverstanden, wird die Anmeldung durch die Schulleitung an das Amt für Volksschulen zuhänden der kantonalen Übertrittskommission weitergeleitet.

Die Kommission stellt aufgrund der Anhörung der Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung sowie aufgrund eigener Abklärungen einen Zuweisungsantrag an die Schulbehörde. Die Übertrittskommission kann die Schülerin oder den Schüler auch zu Prüfungen anbieten.

Aufgrund der Zuweisungsempfehlung der Lehrperson, der Anmeldung durch die Eltern und des Zuweisungsantrags der Übertrittskommission entscheidet die Schulbehörde bis zum 30. April 2025, welchem Schultyp die Schülerin oder der Schüler zugewiesen wird. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden.

Verfahren für die Anmeldung zur kantonalen Mittelschule Stans

1. Die Klassenlehrperson hat das Beurteilungsformular „Übertritt in die 1. Klasse des Kollegiums“ nur auszufüllen, wenn der Notendurchschnitt von 5.2 (ungerundet) nicht erreicht ist oder das Feld „bedingt empfohlen“ bzw. „nicht empfohlen“ angekreuzt ist. Das Beurteilungsformular ist den Eltern in Kopie abzugeben.
2. Die Anmeldung ist termingerecht der kantonalen Mittelschule einzureichen. Die Schulleitung der Mittelschule entscheidet über die Aufnahme und teilt den schriftlichen Entscheid den Eltern mit.
3. Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers wird von der Schulleitung der Mittelschule der kantonalen Übertrittskommission zugestellt, wenn
 - a) der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (Englisch und Französisch) und Mathematik (doppelte Gewichtung) von 5.2 erreicht ist, aber nur eine „bedingte“ Aufnahmeempfehlung vorliegt, oder
 - b) eine „unbedingte“ Aufnahmeempfehlung von der Klassenlehrperson vorliegt, die Schülerin oder der Schüler aber den erforderlichen Notendurchschnitt nicht erreicht.

Aufgrund des Berichts der Übertrittskommission entscheidet die Schulleitung der kantonalen Mittelschule bis zum 30. April 2025 über die Aufnahme. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann bei der Schulleitung der kantonalen Mittelschule Einsprache erhoben werden. Die Schulleitung des Kollegiums informiert die zuständige Schulleitung der Gemeinde und die Klassenlehrperson über den Entscheid.

4. Sind beide Aufnahmekriterien nicht erfüllt (Notendurchschnitt nicht erreicht und bedingte bzw. keine Lehrerempfehlung), erteilt die Schulleitung der kantonalen Mittelschule den Eltern eine Absage.